

Ye
5123^b

Der Stadt
S i t t a u
 verbesserte und verneuerte
Feuer-Ordnung
 zu männiglichem Wissenschaft
 publiciret.



Im 1758^{ten} Jahre.

Sittau, gedruckt bey Johann Gottlieb Nicolai



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a faint stamp.



me
ge
sic
he
B
ein
all
de
D
sol
ste
Ru
me
son
fel
dr
Se
ma
bü
für
ser
ve
ne
dir
in
die





Sir Bürgermeister und
Rathmanne der Königlich
Pöbln. und Chur-Fürstl. Sächsi-
schen Sechs-Stadt Zittau, ubr-
kunden hiermit, und fügen män-
niglich zu wissen; Demnach ein
nicht geringer Theil des uns an-
vertrauten Obrigkeitlichen Am-
tes darinnen bestehet, daß das ge-

meine Wesen in guter Ordnung und Wohlstand erhalten, dar-
gegen Schaden und Unglück, so viel durch menschliche Vor-
sichtigkeit geschehen kan, verhütet werde; Und denn die bis-
her hin und wieder häufig entstandene entseßliche Feuers-
Brünste, wodurch ganze Städte und Dörffer jämmerlich
eingäschert worden, Uns eine betrübte Erinnerung gegeben,
allen Fleiß vorzukehren, wie durch gebührende Vorsichtigkeit
dergleichen Unfall von hiesiger Stadt und zugehörigen
Dorffschafften abgewendet, oder daferne der gerechte Gott
solches Ubel verhängen solte, selbigen dennoch durch möglich-
ste Veranstaltung hinwiederum gesteuert, und verderblicher
Ruin vermieden werden möge; Als sind Wir zwar guter
massen erinnert, welchergestalt nicht nur in denen Statutis,
sondern auch in denen, von Unseren Vorfahren, und von Uns
selbst Anno 1675. 1697. 1703. 1731. und 1735. publicirten ge-
druckten Feuer-Ordnung und besondern Instruction vor die
Feuer-Herren, Spritzen-Berordnete und Gastwirthe sattsa-
me Vernehmung enthalten, wie sowohl Feuer-Schäden zu ver-
hüten, als bey ereigneten Nothfall zeitige Rettung geschehen
könne, wobey Wir es denn, besonders bey dem, was in un-
sern Statuten und Willkühr Tit. von Feuer zu bewahren zc.
versehen worden, in so ferne solchem diese neue Ordnung kei-
ne Aenderung oder neue Erklärung giebet, nochmalts aller-
dings bewenden lassen. Nachdem aber Sr. Königl. Majest.
in Pöblen und Chursl. Durchl. zu Sachsen, Unser Allernä-
digster Herr, aus tragender allerhöchster Landes-väterlichen
Vor-

Vorsorge, eine Generale Verordnung, wegen Abwendung
sorglicher Feuers-Brünste, unterm dato Dresden am 7. Febr.
1719. vermittelst Eines Hochlöbl. Ober-Amtes in dem Marg-
graaffthum Ober-Lausitz publiciren lassen, worinnen Sr.
Königl. Majest. und Ehrfl. Durchl. allermildeste Willens
Meynung auch dahin gerichtet ist, daß sowohl die bereits in
Städten vorhandene Feuer-Ordnungen bey Kräfften ver-
bleiben, als auch jeden Ortes Obrigkeit ferner gehalten seyn
solle, nach befundener Beschaffenheit, anderweitige Veran-
staltungen vorzuführen, und dieselben gewöhnlicher Weise zu
jedermännigliches Nachachtung bekannt zu machen; Als
sind Wir bewogen worden, obermeldete Unsere Feuer-Ord-
nung und Instruction abermahls vor die Hand zu nehmen,
zu durchsehen, und in fleißige Collegialische Berathschlagung
und Censur zu ziehen, nach iesziger Gelegenheit der Zeit zu
verändern, zu verbessern und zu vermehren, auch dasjenige,
was Wir nach reifflicher Erwegung, nach hiesiger Stadt
Zustand practicable hinzugethan, in gegenwärtige Form
und Ordnung zu bringen, und durch den Druck und öffentli-
chen Anschlag von Obrigkeit wegen, zu publiciren, und
solcher massen zur Krafft eines Stadt-Gesetzes zu befördern;
Gestalt Wir denn alle und jede Bürger und Einwohner, auch
Hausgenossen in der Stadt und Vorstadt, sowohl Unsere und
Gemeinder Stadt Unterthanen auf dem Lande, fürnehmlich
die der Stadt nahe geseßen, hierdurch treulich und ernstlich
ermahnen, daß ein jedweder nicht allein Feuer und Licht für
sich und die Seinigen fürsichtiglich in acht nehme, sondern
auch, da wegen Feuer, Noth und Gefahr entstände, so doch
der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle, sie sammt
und sonders dasjenige, was einem jeglichen in dieser revidir-
ten Ordnung auferleget, ihren geleisteten Pflichten und schul-
digen Gehorsam nach, zu Rettung ihrer selbst eigenen und
Gemeinder Stadt Wohlfahrt, treulich thun und ausrichten,
demselben in keine Wege wiederkommen, noch andern ein sol-
ches verstatten, so lieb einem jeden ist, unnachlässige Straffe
zu vermeiden.

Es lauret aber die aufgesetzte Feuer-Ordnung wie folget:

CAPUT

CAPUT I.

Wie man durch Gottes Hülffe
Feuers-Noth verhüten soll.

§. 1.

Erstlich hat man den grundgütigen Gott und barmherzigen Vater, als den rechten Väter Israel, wie um Abwendung anderer, also auch der verderblichen Feuers-Noth, fleißig und herkömmlich anzurufen.

Göttliche Anrufung um gnädige Abwendung Feuers-Gefahr.

§. 2.

Und weil hiernächst an genauer Observanz guter gemachten Ordnungen und sorgfältiger Verhütung, der die meisten Feuers-Gefahren verursachenden unachtsamen Verwahrlosung ein sehr grosses und merkliches gelegen; Als haben Wir sowohl aus Unserm Mittel gewisse Feuer-Herren ernennet, als auch aus der löblichen Bürgerschaft und denen Zünfften gewisse Personen zur Visitation derer Feuer-Städte bestellt, und selbige in diesen und andern Puncten, mit nöthiger Instruction versehen.

Bestellung gewisser Feuer-Herren aus des Rathes Mittel, Bürgerschaft u. Zünfften.

§. 3.

Zum dritten, soll ein jeder Inntwohner der Stadt und Vorstadt, sein Feuer, Abends und Morgens, sorgfältig und wohl bewahren, auf Kinder und Gesinde, wie sie mit dem Licht und Leuchten im Hause umgehen, fleißige Aufsichtung haben, damit sicher geleuchtet, und kein brennend Licht in Ställe, auf Böden oder an andere gefährliche Derther, ohne wohlverwahrte Laternen, gebracht, viel weniger, an statt der Lichte, Späne oder Kühn an denen Derthern, wo Gefahr zu besorgen, zum leuchten gebraucht werden.

Jedweder Inntwohner in der Stadt und Vorstadt soll nebst den Seinigen auf Feuer und Licht wohl acht haben.

§. 4.

Sonderlich sollen die Gast-Wirthe, in und ausser der Stadt, und alle diejenige, so Gastung treiben, und einstellen lassen, genaue Achtung auf ihre Gäste geben, und

Gast-Wirthe sollen auf verdächtige Personen gute Obacht haben; zur

3

und

6 Wie man durch Gottes Hülffe

Jahrmärckts Zeit einen Wächter halten, auf denen Böden aber auch beständig genügend Wasser haben.

und sich eigentlich erkundigen, von wannen sie kommen, und wer dieselben seyn, und so sie einigen Verdacht spüren und mercken, dasselbe nach Maasgebung derer, ins Land ergangenen Königl. allergnädigsten Befehle, von Stund an, dem Herrn regierenden Bürgermeister anmelden, und über dieses, sonderlich an Jahrmärckten, einen getreuen Wächter und Aufseher halten, so bey Tag und Nacht fleißige Aufsicht, auf Lichte, Feuer-Stätte, Ställe und Gemächer gebe. Damit aber solches auch gewiß geschehe, sollen obgemeldte Wirthe, zwey Tage vor dem Jahrmärkte, denen verordneten Feuer-Herren und Gassen-Meistern, solchen Wächter nahmbhafftig und vorstellig machen, welche theils vor sich, theils durch den Wacht-Meister Achtung drauf haben, und zuschauen werden, ob man den Angeben nach, den vorgestellten Wächter gewiß halte, und da sie ein anders in Erfahrung brächten, sie solches dem Rathe alsobald anzeigen; Auch soll über dieses den Gastwirthen befohlen seyn, daß sie währenden Markt über, etliche Faß voll Wasser auf ihren Böden und Häusern halten sollen, welches hauptsächlich bey der gewöhnlichen Visitation nachzusehen, und ob dem Gnüge geschehen, denen gewöhnlichen Visitation-Zedduin inseriret werden soll.

§. 5.

Bauung tüchtigster Feuer-Stätte und Mauern, auch deren fleißige Säuberung.

Alle Haus-Wirthe sollen ihre Feuer-Stätte wohl bewahren, selbige bey dem Aufbauen, insonderheit die Feuer-Mauern also anlegen, daß sie ausser aller Gefahr, und wo immer möglich, steinern aufführen, oft darnach sehen, und zum wenigsten drey mahl des Jahrs säubern und reinigen lassen, welches bevoraus in den Brau- und Malz-Häusern bey den Gast-Wirthen, Becken, Seiffensiedern, Färbern, Töpfern und Brandtwein-Brennern, in den Badstüben, in den Küchen, über den Stuben und Defen, und bey allen denen, die sich grosses Feuers gebrauchen, in gute Obacht zu nehmen ist.

Mäurer und Zimmerleuthe sollen ohne Vorberauff derer Feuer-Herren und Gassen-Meister keine Feuer-Mauer anlegen.

Auf daß nun solchen gebührend nachgelebet werde, so sollen die Mäurer und Zimmerleuthe gehalten seyn, ehe und bevor sie Hand an dergleichen Bau legen, davon denen verordneten Feuer-Herren und denen Gassen-Meistern Nachricht zu geben, damit von denselben

selben zuzörderst, ob einige Gefahr darbey zu besorgen, erkundiget, untersucht und ermessen werden möchte: Inmassen die Mäurer, so hiewieder handeln, und Balken an die Ofen-Schilde und Feuer-Mauern allzu niedrig und enge aufführen, oder schädliche Schlünde machen, wie ingleichen die Zimmerleuthe so gefährliche Gebäude verfertigen, durch Legung des Handwercks auf ein Viertel Jahr, oder, befundenen Umständen nach, länger, beyderseits Gefellen aber mit Vier-Wöchentlicher Gefängniß sollen bestraffet werden; wie denn auch beyderseits Gefellen bey der benannten Straffe untersagt seyn soll, ohne Vorwissen ihrer Meistere dergleichen Arbeit anzunehmen.

§. 6.

Ferner, und damit man um so viel mehr vergesse wissert seyn möge, daß dieser Verfügung ein Gnügen geschehen, so sollen inskünftige des Jahres viermahl, und zwar allezeit Dienstags vor den Jahrmärkte, durch die hierzu verordnete Herren und Gewercke, in allen Häusern die Feuer-Stätte und Feuer-Geräthe derer Bürger besichtigt, auf alles dasjenige, was ihnen nach der ertheilten Instruction obliegt, genaue Obacht genommen, und was unrichtig befunden worden, consigniret werden, da denn denenjenigen, bey welchen Unrichtigkeit und Gefahr angetroffen wird, solches, wenn es die Zeit leidet, in vierzehn Tagen zu ändern, ihnen angedeutet, nach Verfließung derselben, ob dem nachgekommen, von dem Bauschreiber und Gewercken Erkundigung eingezogen, dasjenige, was schädlich ist, niedergerrissen, und der Wirth zu gebührender Straffe gezogen werden soll.

Insonderheit aber wird denen, solchen Visitationen mit beywohnenden Mäuern und Zimmerleuthen, Krafft dieses ernstlich, und bey Vermeidung scharffes Einsehens, anbefohlen, daß sie die Besichtigungen, mit mehrern Fleisse und Aufachtsamkeit, als etwan bishero geschehen, und zwar nach der, vor die Feuer-Herren gefertigten gedruckten Instruction, verrichten, und sowohl auf die Feuer-Stätte als Destriche, genaue und sorgfältig Acht haben, und nicht allein untersuchen, wie solche allenthalben beschaffen, sondern auch, ob de-

nen

Visitation derer
Feuer-Stätte soll
jährlich viermahl
mit aller Aufmerksam-
samkeit geschehen.

8 Wie man durch Gottes Hülffe

nen Statutis und dieser Ordnung, sonderlich dem §. 9. zuwider, einige, leicht Brand- und Feuer-fassende Materialien auf denen Destrichen zu befinden.

§. 7.

Feuer = Mäuer =
Kehrer sollen alle
Biertel-Jahre eine
Specification von
denen Wirt hen,
welche die Feuer=
Mauern nicht keh-
ren lassen, bey de-
nen Feuer-Herren
einreichen. Gassen=
Meistere aber sol-
len von denen einge-
brachten leicht Feu-
er-fangenden Mate-
rialien zeitige Anzei-
ge thun.

Ingleichen sollen hinführo die Feuer = Mäuer = Keh-
rer verbunden seyn, alle Viertel Jahr denen Feuer = Her-
ren eine richtige Specification dererjenigen Häuser, dar-
innen nicht gekehret, noch die Feuer = Essen gesaubert
worden, zu übergeben, damit bey Zeiten deswegen
nothdürfftige Verordnung geschehen, auch bedürffenz-
den Falls, der Rath durch Pœnal-Auslagen, die Wider-
sinnigen darzu anhalten möge. Auch haben die Gas-
sen = Meister bey gedachten Feuer = Herren zeitige Anzei-
ge zu thun, wenn neues Holz, ingleichen andere, leicht
Feuer = fangende Materialien angeführt werden, damit
man nachsehen lassen könne, ob solche Dinge zu Gefahr
und Schaden gesetzt und aufbehalten werden.

§. 8.

Mit dem Ta-
bacc-Rauchen, auch
Leuchten mit den
Spänen behutsam
umzugehen.

Und weilten durch das leidige und schändliche Ta-
bacc = Sauffen an unterschiedenen Orthen, viel und
großes Unglück bereits angerichtet worden; Als wol-
ten Wir, daß in Scheunen, Ställen, Winkeln, Kam-
mern, auf denen Böden oder andern gefährlichen Or-
then, besonders auf denen Gassen kein Tabacc solle ge-
schmauchet werden, (als worauf denen von der ordent-
lichen Stadt = und Circul = Macht acht zu geben, ge-
messener Befehl gethan worden,) wie denn auch solches,
bey schwerer und nachdrücklicher Straffe des Wirths,
so es an denen beniehmten gefährlichen Orthen zulä-
set, und des Tabacc = Schmauchens, hiermit alles Ern-
stes verbothen, auch die Loslassung der Raqueten, und
anderer Feuer = Werke in und vor der Stadt, und in
den Gärten, auch das Leuchten mit Spänen in denen
Häusern und auf der Gassen, solchergestalt auch die
Einfuhre und Handel mit buchenen Spänen untersa-
get wird. Worauf insonderheit die Gassen = Meister
ein fleißiges Aufmercken haben, und wenn hiertwider
gehandelt wird, es dem Rathe ungefüamt hinterbrin-
gen sollen.

§. 9.

§. 9.

So soll auch niemand überflüssiges Stroh, Heu, Flachs, Hanff und Reißig in der Stadt haben, sondern dasjenige, was er zu seiner Haushaltung bedürfen möchte, von Zeit zu Zeit anschaffen, auch an solche Derter legen, wo man mit Lichtern wenig, und gar nichts zu schaffen, oder sonst für Feuers-Gefahr, sich nichts zu befahren hat, massen auch in hiesigen Statuten auf die Desfiriche, und unter die Dächer gepichtete Basse, Holz und Reißig zu legen, bey Pœn eines weissen Schocks, verbothen ist, worbey es auch billig verbleibet.

Behutsame Aufbehaltung des Holzges und Feuerfahrgenden Materialien.

Und sollen hinführo die Brandtwein-Brenner und Bleicher, so nahe an Stadt-Graben wohnen, ihr Holz nicht harte an die Häuser und Bleich-Hütten, sondern so ferne davon, als es sich immer schieket, setzen und halten. Desgleichen sollen Gassen-Meistere vor denen Thoren, acht haben, daß kein Claffter-Holz nahe an die Häuser gesetzt werde, auch solches, wenn es geschehen möchte, bey dem regierenden Herrn Bürgermeister unverlångt anzeigen, damit, ob hiervon Schaden zu besorgen, untersucht werden könne; hienächst soll auch denen Thürmern an den Thoren, so viel Heu und Gestrohde, wie bishero geschehen, auf den Mauern, in Thürmen, Rondelen und Pasteyen zu halten, untersaget seyn.

§. 10.

Es soll keiner, zuförderst die in den Bierhöfen, wie auch Becker, Bader und Seiffensieder, ihre Aschen und Kohlen, weder in Bassen, noch auch sonderlich auf die Böden tragen und schütten, weil dadurch öfters unversehene und schädliche Feuers-Brünste entstanden; besonders sollen in denen Brau-Häusern die übrigen Kohlen in denen Pfannen-Betten verbleiben, und daselbst von denen Bräuern völlig ausgelöschet werden.

Asche und Kohlen sollen nicht auf die Böden getragen werden.

§. 11.

Die Seyler sollen sich mit so vielen Berg, Hanff, Pech und Thran nicht belegen, auch dasjenige, was zu ihrem Handwercke sie nicht entrathen können, dergestalt

Seyler sollen sich mit allu vielen Berg, Hanff, Pech u. Thran nicht belegen.

10 Wie man durch Gottes Hülffe

gen, solches auch vor
Feuer wohl bewah-
ren.

stalt wohl bewahren, daß niemand darzu mit Feuer
oder Licht kommen, und Unglück anrichten möge.

§. 12.

Seiffensieder und
Buchdrucker sollen
des Nachts resp.
nicht Unschlitt
schmelzen, Seiffe
sieden, oder Firnis
sieden. Ingleichen
sollen die Töpffer
nur zu gewisser an-
gegebener Zeit bren-
nen.

Seiffensieder, und andere, sollen bey Nacht kein
Unschlitt schmelzen, auch jene ihre Arbeit mit Lichten-
ziehen, und Seiffe-sieden, am Tage verrichten: Der
Buchdrucker mit Siedung der Drucker-Farbe behut-
sam umgehen; Niemand, (auffer denen Becken,) zu
Nacht das Backen anstellen, und die Töpffer, zu Ver-
meidung alles Erschreckens, nur am Tage, und zu ge-
wisser Zeit in jeder Woche, welche auf ihr, bey dem re-
gierenden Herrn Bürgermeister unvermeidlich zu besche-
hendes Anmelden ihnen angesetzt werden wird, das
Brennen werckstellig machen.

§. 13.

Büttner, Fisch-
ler, Rademacher
sollen ihres Feuers
und Lichts wohl
wahrnehmen.

Büttner, Fischler, Rade- und Stellmacher, und
dergleichen Handwerker, so mit Spänen umgehen, sol-
len ihres Feuers und Lichtes wohl wahrnehmen, auch
Winterszeit, die des Tages über gemachte Späne, ge-
gen Abend, und ehe sie zu ihrer Arbeit Lichte anzünden,
aus der Werkstadt, an einen sichern und gewahrhaften
Orth schaffen, und dahin mit Lichtern zu gehen, sich
gänglich enthalten.

§. 14.

Becker, Mälzer
und Bräuer besän-
dig gnüßlich Was-
ser bey sich haben.

Die Becken, Mälzer und Bräuer, sollen nicht al-
leine Feuer und Licht wohl in acht nehmen, und dassel-
be niemahlen alleine lassen, sondern auch Wasser, Feuer-
Eimer, Spritzen und Gelten stets bey der Hand ha-
ben, und sonderlich kein Mälzer eher Feuer machen, er
habe denn bey der Darre ein Was mit Wasser gefüllt,
samt einer Gelte und Hand-Spritze stehen.

§. 15.

Beständiger
Vorrath von Ziegel
zu jedermanns Be-
dürfnis.

Indem auch oben, vornehmlich §. 4. und 5. ertveh-
net, daß die Feuer-Mauren, wo möglich, steinern auf-
geführt werden sollen: So wollen Wir, damit nie-
mand mit Mangel derer Materialien sich zu entschuldigen
Ursach habe, denen Ziegel-Herren, und wenn solche
verpachtet, dem Pächter ernstlich andeuten, daß sie bey
jeder

Feuers, Noth verbüten soll. II

jeder Scheune einen ziemlichen Borrath an Mauer- und Dach-Ziegeln, jederzeit beybehalten, und denen, so zu dergleichen angeregten Zwecke Ziegeln vonnöthen haben, von solchem Borrathe, so viel sie deren brauchen, vor allen andern, unverweigerlich gegen baare und der gesetzten billige Taxe gemäße Bezahlung abfolgen lassen möchten; damit man auch gewiß seyn könne, ob diese Materialia zu behöriger Nothdurfft angewendet würden, soll von denen Ziegel-Streichern, wieviel den Bauenden Ziegeln abgefolget, denen Feuer-Herren un-nachbleibliche Nachricht gegeben werden, damit selbige, nebst dem Bauschreiber, ein desto sorgfältigeres Auge auf den angegebenen Bau richten können.

§. 16.

Auf vorhergesetzte Puncta sollen die Feuer-Herren, nebst denen Gassen-Meistern, auch ein jeder Nachbar, auf den andern fleißig Achtung geben, und mit allen möglichen Fleisse dahin trachten, daß weder ihm selbst, noch dieser ganzen Stadt, einige Gefahr, Schaden oder Unglück zugezogen werde.

Feuer-Herren und Nachbarn sollen auf ihre Neben-Nachbarn Acht haben, damit dieser Feuer-Ordnung nichts zuwider geschehe.

Und da jemand unserm Verboth zuwider zu handeln sich unterstehen wolte, soll derjenige Nachbar, so solches innen wird, bey seinen Pflichten ungesäumt, und in Zeiten, dem Rathe zu schärfferer Verordnung, auch befundenen Umständen nach, zu billiger Bestrafung anmelden, oder in Unterlassung dessen, selbst der Straffe gewärtig seyn.

§. 17.

Es soll auch inskünftige jede Zunft und Handwerck, und zwar zum wenigsten bey dem Haupt-Quartal, durch ihre Zunft-Schreiber, diese Feuer-Ordnung öffentlich und deutlich ablesen lassen, gestalten denen verordneten Eltesten, bey jeder Zunft, solchem nachzukommen, hiermit bey Vermeidung unsehlbaren scharffen Einsehens ernstlich auferleget wird, und sollen zu diesem Ende, in jede Zunft ein paar Exemplaria von der verneuernten Feuer-Ordnung gegeben werden.

Feuer-Ordnung soll bey denen Handwerckern im Haupt-Quartal öffentlich verlesen werden.

§. 18.

§. 18.

Jedes Handwerck soll eine gewisse Anzahl lederne Feuer = Eymen haben.

Hiernechst soll auch ein jedes Handwerk eine gewisse Anzahl lederne Feuer = Eymen, nach Grösse des Handwercks, auf seinen Meister = Hause oder Herberge halten und haben, auch alle Viertel = Jahr, ob, und bey weme solche vorhanden, denen Feuer = Herren Specificationen einliefern, damit man bey denen ordentlichen Besichtigungen derer Feuer = Stätte, solche zugleich mit in Augenschein nehmen könne, und da sie untüchtig, oder gar nicht zu finden, soll jedes Stück mit einem neuen Schock verbüßet werden.

§. 19.

Ubriges Mieth = Bolck in einem Hause nicht zu dulden, und gefährliche Feuer = Mauern zu verbessern.

So wird auch nöthig seyn, bey dem Viertel = Jährigen Umgang und Besichtigung derer Feuer = Stätte, eine General = Visitation, welcher zugleich die verordneten Feuer = Herren beywohnen sollen, anzustellen, um zu erforschen, ob nicht an etlichen Derthern, in einem Hause allzuviel Miethleuthe vorhanden, welche wegen Enge des Raums, und der gefährlichen Feuer = Stätte, ohne besorgende Feuers = Gefahr, nicht ferner darinnen zu dulden seyn möchten, da denen Haus = Wirthen, eine gewisse Zeit zu benennen, binnen welcher sie, bey einer ausgedruckten Straffe, solche Feuer = Stätte und Mauern entweder verbessern, oder auch gänzlich wegthun, und das übrige Mieth = Bolck aus dem Hause abschaffen sollen. Zu welchem Ende denen Gassen = Meistern hierdurch auferlegt wird, alle Jahre vierzehn Tage nach Ostern und Michaelis, und also des Jahres zweymahl, ein Verzeichniß der Haus = Leuthe in ihrer Nachbarschaft aufzusetzen, und dem Rathe zu übergeben.

§. 20.

Nacht = Wache soll alle zwey Stunden patrouilliren.

Schlüsslichen, soll auch der jeso bestallten Nacht = Wache anbefohlen werden, daß selbige zum wenigsten alle zwey Stunden in der Nacht durch die Stadt patrouilliren, und auf das Feuer fleißige Auf = Achtung geben soll, und so sie in Umgeben etwas riechen, das da Brandkündende, sollen sie alsobald fleißige Nachforschung haben, an welchem Orthe es seyn möchte, und da sie etwan desselben Orths anklopfen, den Wirth aufwecken,

wecken, und ihm solches anzeigen, daß er in seinem Hause zusehen wolle, damit von ihm, andern Nachbarn kein Schade nicht geschehe, auch darunter gemeiner Stadt Unglück verhüet werde.

CAPUT II.

Wie man auf alle begebende Fälle gute Anstalt machen soll.

§. I.

Soll denen Röhrleuthen scharff eingebunden werden, auch die verordneten Wasser-Herren, nebst dem Bauschreiber, darauf genaue Obacht haben, daß sie täglich Fleiß anwenden, damit die Röhr-Wasser allezeit in ihren richtigen Lauff, sowohl Winters- als Sommers-Zeit beständig mögen erhalten, und derer grossen Mißbrauch in denen Privathäusern abgeschaffet werden.

Röhr = Wasser und Brunnen sollen allezeit in richtigen Lauffe unterhalten werden.

Massen solche Röhr-Wasser zu turbiren durch Ausschlagung der Tillen und Zapffen, auch Eröffnung der Röhr-Kästel auf den Gassen, und in den Häusern in- und aussere Feuers-Gefahr, bey Leibes-Strasse verbotthen seyn soll.

Diejenigen, denen die Inspection über die Börner anbefohlen, sollen acht haben, daß ihre Brunnen beständig Wasser haben, ingleichen auf Eymern, Ketten und Schwengel gute Achtung geben, daß sie stets brauchbar, damit bey entstehender Feuers-Gefahr man aller Orthen mit Wasser zur Gnüge möge versehen seyn.

§. 2.

Sollen bey dem Markstalle beständig 12. tüchtige Wasser-Schleiffen, bey denen Röhr-Kästen und Wasser-Trögen, auch denen wichtigsten Brunnen, sonderlich wo in der Nähe kein Röhr-Wasser, zwey Wasser-Schleiffen allezeit in Vorrath gehalten, wie auch bey

Haltung einer ähnlichen Anzahl Wasser-Schleiffen, Eymern, grosser Tillen in der Röhr-Scheune.

D

denen

14 Wie man auf alle begebende Fälle

denen Röhr = Kasten eine Anzahl hölzerne Eymmer mit darzu gehörigen Stangen gesetzt, und stets, (so viel sichs der Zeit Gelegenheit nach thun lässt,) mit Wasser voll gefüllet stehen, und damit solches geschehe, und die Sachen allemahl richtig und tüchtig erhalten werden mögen, sollen gleichfalls darauf die verordneten Feuer = Herren, wie nicht weniger der Bauschreiber, nebst den Röhr = Leuthen, ein wachsames Auge haben. Es sollen auch die Röhr = Leute sich überhaupt, nach gegebenen Feuer = Zeichen, so fort auf der Röhr = Scheune einfinden, allwo sie jederzeit von grossen Tillen einen Vorrath haben, und bey entstehender Feuers = Gefahr, dieselben, zu Erlangung mehrern Wassers, statt derer engen, in die Röhren und Ständer einstecken sollen; Auch soll bey jeden Brunnen, wo es sich schicket, eine Biersehe Bütte angeschaffet, und im Bau erhalten, auch, wo möglich, in der Nachbarschaft des Brunnens aufbehalten werden.

S. 3.

Genügender Vorrath von Spritzen, deren Vertheilung in die Stadt und gute Aufsicht.

Weil man auch nunmehr, ausser denen übrigen kleinen Spritzen und Schläuchen, vier grosse Feuer = Spritzen mit nicht geringen Kosten angeschaffet, so sollen solche, nebst denen darzu gehörigen andern Feuer = Instrumenten, in die vier Theile der Stadt an sichere und bequeme Orth, nach Gutbefinden derer Feuer = Herren, vertheilet und gesetzt, zu deren, auch übrigen, Behältnissen aber, sowohl jeden Feuer = Herren, als auch jeden, von dreyen nechst darbey wohnenden Nachbarn, ein Schlüssel gegeben werden, damit auf folgendes Feuer = Geschrey oder Sturm = Schlag, das Gehäufte von einem oder andern, alsofort aufgeschlossen, die Spritzen mit Wasser gefüllet, und so bald die Pferde vorgeritten, solche heraus gezogen, und zum Feuer gebracht werden können. Hiernächst haben die, zum Spritzen besonders verordnete Personen, auf diese fleißige Acht zu haben, ein jeder derselben soll verbunden seyn, nach gegebenen Feuer = Zeichen, auf die ihm assignirte Spritze, solche zu dirigiren, zuzueilen.

S. 4.

§. 4.

Jedoch wären nicht aus allen 4. Quartieren, die Spritzen zum Feuer vorzurücken, sondern nur zusehends diejenige, in welchem Viertel wirklich das Feuer ist, und wenn dererselben bey dem Feuer in gnüglicher Anzahl vorhanden, so sollen die übrigen, besonders bey grosser Gefahr, die gesammten übrigen Spritzen und Schläuche auf dem Markte halten, und bleibet es zu des, zum Feuer verordneten Herren Bürgermeisters, ingleichen des, auf der Wein: Stube commandirenden Herrn Stadt: Richters, und derer zugegebenen deputirten Rathmanne, auch Feuer: Herren Disposition anheim gestellt, ob sie befundenen Umständen nach, noch mehrere dem Feuer zuzuführen, vor nöthig befinden würden; Auch sollen diejenigen Personen, welche sich bestreben, durch die zugeführte Pferde die Spritzen zum Feuer eilig zu bringen, eben diejenige Ergöcklichkeit geniessen, welche §. 6. Cap. IV. vor die Wasser: Schleisfen ausgesetzt ist.

Derer Spritzen zeitige Zubringung zum Feuer, auch ausgelegte Ergöcklichkeit vor diejenigen, welche solche zeitig herzu bringen.

§. 5.

Hiernechst will auch nothwendig seyn, daß solche Spritzen, alle Viertel Jahr zum wenigsten einmahl öffentlich probiret, überdieses aber alle Monath vom Rothgießer und denen zum Spritzen verordneten Personen untersuchet werden, ob daran noch alles an Pomp: Drück: und Zugwerck, Kessel, Rädern und andern Zugehörigen, richtig und gangbar; und sollen übrigen an denen ordentlichen Jahrmärkten die Spritzen nach Bedürfniß aufgeführt, und durch die Stadt: Wache bewachet werden.

Die Spritzen sollen alle Jahre wenigstens einmahl probiret werden.

§. 6.

Soll, wegen der ledernen Eymen, eine genaue Anstalt gemacht, deren eine mehrere Anzahl, als bisher, angeschaffet, und an unterschiedene Derther der Stadt vertheilet, auch, so oft man die Feuer: Stätte besichtigt, ob selbige tüchtig, probiret werden.

Eünftlicher Vorraath derer ledernen Feuer: Eymen.

§. 7.

Soll jeder Wirth vor seinem Hause, (wenn es nur wegen des Frostes geschehen kan,) ein geraumes Daß voll

Vor jedwedem Hause, wie auch auf

16 Wie man auf alle begebende Fälle

den Böden soll ein
Bak voll Wasser
beständig gehalten
werden.

voll Wasser, wie auch dergleichen auf den Böden und
unterm Dache, nebst zweyen guten starcken Leitern ha-
ben, damit im Fall der Noth, man das Dach auf bey-
den Seiten besteigen, und nothdürfftige Rettung thun
könne, als weshalber öftere Visitation geschehen wird.

§. 8.

Jedweder Wirth
soll sein eigen Feuer-
Geräthe haben und
halten.

Es soll ein jedweder Vireigen in seinem Hause
zween lederne Wasser: Eymmer, und eine Spritze, ein jeds-
weder Handwerksmann und besagter Wirth, einen
Wasser: Eymmer, nebst einer Axt, Feuer: Hacken und Lei-
tern zeigen, halten und haben, und dieser Borrath bey
Hause allerwege unvereuerlich verbleiben, und davon
nicht genommen, noch entwendet, sondern jederzeit bey
dem Verkauffe als Inventarien: Stücke dem Kauffe ein-
verleibet werden.

§. 9.

Jedes Hand-
werck soll die Feuer-
Eymmer zeitig zum
Feuer, und Sprit-
zen durch die jün-
gsten Meister schi-
cken.

Ein jedes Handwerck soll von denen, auf seinen
Meister: Hause oder Herberge befindlichen Feuer: Ey-
mern, bey entstehender Gefahr, durch die jüngsten Mei-
ster, an Orth und Stelle, wo derselben vornöthen, eine
ziemliche Anzahl, und wo eine Spritze verhanden, solche
ebenfalls zum Feuer alsobald bringen lass.n.

§. 10.

Aushängung ei-
ner brennenden La-
terne bey Feuers-
Gefahr.

Ingleichen soll ein jeder Haus: Wirth, wenn bey
Nachts ein Feuer entsethet, gehalten seyn, aus seinem
Hause eine Laterne mit guten tüchtigen Lichtern heraus
hängen zu lassen, darmit dadurch die Gassen beleuchtet
werden, und diejenigen, so dem Feuer zuerhelfen, oder Was-
ser herzu führen, desto besser fortkommen mögen.

§. 11.

Schutt: Hauffen
sollen von den Gas-
sen zeitig wegge-
schafft werden, da-
mit solche bey Feu-
ers: Gefahr keine
Verhinderung ge-
ben.

Damit man auch im Fall der Noth die Spritzen
und Leitern, desto bequemer und ungehindert anbrin-
gen, und dem Feuer kräftiger wehren könne, so wird
hiermit ernstlich angeordnet, daß, gleichwie nach Inn-
halt unserer Statuten sub rubr. von Gassen rein zu
halten, kein Mist zusammen gehäuffet, geduldet wer-
den soll, also soll man auch hinsühro keine Schutt-
Hauffen.

Häuffen, oder andere dergleichen Impedimenta für denen Häusern, und auf den Gassen liegen lassen, sondern solche, so bald möglichst, ohn alle Widerrede, bey Vermeidung willkührlicher Straffe weggeschaffet, auch besundenen Umständen nach, und wenn darum angesuchet, auch mit würcklicher Abführung der Anfang gemacht worden, im Fall es die Zeit litte, denen Bauenden mit Hoff: Führen an der Hand gestanden werden. Ueberdieses sollen auch die Zimmerleuthe, bey Vermeydung unnachbleiblicher Straffe, sich nicht unterstehen, die Gespärre zu Siebeln, in der Stadt zuzulegen, sondern sie sollen mit solcher Zulegung Krafft dieses, für die Thore, und aussere der Stadt gewiesen seyn.

§. 12.

An denen Eck: Häusern sollen vornehmlich die Befigere so fert, wenn das Feuer: Zeichen gegeben wird, Laternen aushängen, damit die Gassen dadurch erleuchtet werden, und sich die, zum Feuer eylenden Personen nöthig besehen können.

An denen Eck: Häusern sollen die Befigere vornehmlich Laternen aushängen.

§. 13.

Und gleichwie sonst in aller Thun und Vorhaben an einer gewissen und richtigen Ordnung gar viel gelegen; also ist in solcher Gefahr gute Ordnung, und daß ein jeder wisse, was er thun solle, das allernehmste, indem ohne dieses bey solchen Erschrecknis, und sonderlich Anfangs, guter Rath sehr theuer.

Wie die Einwohner nach Eintheilung derer Viertel einander sollen zu Hülffe kommen.

So wird nicht undienlich seyn, weil unsere Stadt bereit in vier Theil abgetheilet, daß solche Abtheilung bey dergleichen Noth auch in Acht genommen werde, und also, wenn in dem Frauen: Viertel Feuer aufzünge, daß sodann das Böhmische denselben unsäumlich unter seinen Officiern zu Hülffe käme.

Da aber im Böhmischen Viertel das Unglück wäre, demselben das Weber: Viertel, und dem Weber: Viertel das Budisnische, dem Budisnischen aber das Frauen: Viertel hülffliche Hand biete. Die andern zwey Viertel hingegen also mit ihren Leich: Zeuge, etliche Kotten auch mit ihren Ober: und Unter: Gewehr auf dem Marckt fürm Rathhause parat erscheinen, und gleichsam in reserve bleiben, solcher im

E

Noth:

Nothfall, wann entweder mehr Feuer aufgehen, oder auch die ermüdeten bey dem ersten Feuer abgelöset werden solten, sich sodann zu bedienen.

CAPUT III.

**Wie man sich bey entstandener
Feuers-Noth zu verhalten.**

Zeitige Kundmachung des entstandenen Feuers.



§. 1.

Wann nun aber über obangezeigte Vorsichtigkeit in der Stadt und Vorstadt Feuer auskäme, (welches doch der grundgütige Gott in Gnaden lange Zeit verhüten wolle,) es wäre bey Tag oder Nacht, so soll der Wirth, bey dem es ankömmt, alsbald ein Geschrey machen, und Hauß und Thor öffnen, deme seine Nachbarn, als ehrliche Leute, in solcher gemeiner Noth und Gefahr, vermöge ihres theuren Eydes, treulich beystehen sollen, damit man dasselbe, ehe es überhand nehme, dämpffen und löschen möge, und im Fall es in der Vorstadt, soll solches sogleich an das nächste Thor gemeldet werden. Würde sich aber jemand unterstehen, das Feuer in der Stille zu dämpffen, und solches nicht in Zeiten beschreyen, der soll nach Befindung des dadurch verursachten Schadens, an Leib und Gut unmaßlächlich gestraffet werden.

§. 2.

Nächst-angene Nachbarn sollen das entstehende Feuer bey dem regierenden Herrn Bürgermeister, Feuer-Herren, bey der Wache und im Marstalle kundig machen.

So bald auch dergleichen Unglück entstehet, sollen die nächst angelegenen Nachbarn schuldig und verbunden seyn, solches augenblicklich dem Herrn regierenden Bürgermeister, ingleichen dem nächstwohnenden Feuer-Herren, in der Wacht-Stube und im Marstalle, wegen Anführung derer Spritzen, Leitern, Hacken und ledernen Eymmer, anmelden zu lassen; auch sollen die Personen von der Circul-Wacht, besonders in dem Viertel der Stadt, wo das Feuer verhanden, Lermen schreyen, in der Nacht die Einwohner durch vernehmlich Anschlagen mit dem Stocke an die Hauß-Thüren, aufwecken, und zum Beystand aufmuntern.

§. 3.

§. 3.

Sollen die Thürmer, so bald sie eines Feuers bey Tag oder Nacht gewahr werden, alsbald auf den Thürmen anfangen zu stürmen, und bey Tage die Feuer-Fahnen, des Nachts aber brennende Laternen, gegen dem Orthe, da das Feuer aufgehet, ausstecken, und wann durch Flug-Feuer, oder andere Zufälle, mehr Feuer an unterschiednen Orthen aufgiengen, solches durch wiederholtes Stürmen, auch mit mehrern dahin gerichteten Fahnen und Laternen anzeigen, und den Leuten auf den Gassen zuschreyen, wo das Feuer entstanden, damit männiglich im Lauffen sich darnach richten könne. Wäre aber das Feuer in der Vorstadt, so soll der Johannis, Budisfinische und Pforte-Thürmer die Seiger-Glocke untereinander schlagen, auch soll durch ein großes Horn, so lange das Feuer zu sehen, ein beständiges Zeichen gegeben werden.

Von dem Johannis-Thurm ist das Feuer-Zeichen auszustrecken und zu geben.

Wenn nun das aufgegangene Feuer durch den Glocken- oder Seiger-Schlag bestürmet, und die Thürmer befunden, daß gnugsame Leute am Löschen seyn, sollen sie mit Stürmen innen halten, damit, wenn ein neu Feuer aufgienge, dasselbige durch anderweitigen Sturm könne kundbar gemacht werden.

§. 4.

Was sodann, sowohl der Herr regierende Bürgermeister, als der andere Herr Bürgermeister, Stadtrichter und übrige Rathsherrn, bey dem Feuer, und sonst zu verrichten haben, wird aus dem §. 16. Cap. III. dieser Feuer-Ordnung sich entdecken, was aber auch unterschiedene Bürger vor Verrichtungen werden auf sich zu nehmen haben, wird jedesmahl nach gehaltenem Rathsherrn-Chür einen jeden absonderlich angedeutet werden; Und sollen die von der Stadt-Wacht, welche die Wache nicht haben, mit Ober- und Unter-Gewehr, Steinschere und andere Arbeits-Leute, so in des Rathsherrn Dienst und Besoldung stehen, sich bey dem Rathshause einfinden, und daselbst mehrerer Anordnung gewarten.

Verrichtung des wohl regierenden Herrn Bürgermeisters und übriger Rathsherrn Personen bey entstandenen Feuer.

§. 5.

So bald das Zeichen gehöret und gesehen wird, soll ein jeder Wirth, wenn in seinen eigenen oder nachstfolgenden Viertel das Feuer aufgehet, nachdem er in seinem

Jedweder Wirth soll dem Feuer zuweilen; und die bestallten Wirthmeistere sol-

len auf die Untergebenen gute Obacht haben. Eröffnung derer Zwinger und anderer publicquen Derther.

seinem Hause all: s wohl bestellet, und sonderlich, daß seine Leute alsobald Wasser auf die Rinnen und Böden tragen, die Rinnen mit Leinen-Tüchern schützen, und auf das Flug Feuer mit nassen Schlag-Hadern fleißige Achtung geben, und wo eiserne Thüren vorhanden, selbige zumachen, auch daß sie das Haus nicht alleine, vielweniger offen stehen lassen, damit jemand Fremdes sich einschleiche, (denn es wohl eher geschehen, daß in dergleichen Nöthen, wann der Haus-Vater mit seinem Gesinde dem aufgegangenen Feuer zugelauffen, sich fremde Leute in die Häuser eingeschlichen, und Feuer darinnen angeleget haben.) anbefohlen, sodann, wo er nicht besonders zur reserve bey dem Wein-Keller, oder an gewisse Derther commandiret, und zu solchen beständig gewidmet ist, dem Feuer zueylen, daselbst bey seinem Officier sich angeben, und so viel immer möglich, treulich löschen und ratthen helfen.

Und dieweilen §. 13. Cap. II. einer Reserve vor dem Rathhause erwehnet worden, so hat ein jeder Rottmeister auf seine Untergebene fleißig Achtung zu geben, und die, so entweder gar aussen bleiben, oder sich bey Löschung des Feuers nicht erzeigen, wie sichs gebühret, und ihre Pflicht erfordert, dem Rathe zu unausbleibender harter und ernstler Bestrafung anzumelden.

Doch werden diejenigen davon ausgenommen, die der Gefahr am nechsten wohnen, und zu Rettung ihrer Mobilien billig in ihren Häusern zu lassen seyn. Und sollen sie solche wohl besteigen, auch auf die Böden und Dächer einen guten Vorrath von Wasser schaffen, und sich überall in gute Verfassung stellen, damit, wann ja die Gefahr auch ihre Häuser ergreifen solte, man derselben desto besser begegnen und widerstehen könne. Im übrigen soll jedermann frey stehen, bey entstehender Gefahr seine Meublen in die Zwinger, Marstall, und andere Feuer-freie Orthe zu bringen, massen solche eröffnet, und daß niemand etwas entwenden könne, mit Mannschafft zu besetzen und zu bewachen sind.

§. 6.

Handwercks-Gesellen, Haus-Gesellen und Tagelöhner sollen Wasser tragen und löschen helfen; die Witt-

Es sollen auch alle und jede Handwercks-Gesellen, Hausgenossen und Tagelöhner, so sich bey hiesiger Stadt aufhalten, und ihre Nahrung suchen, bey dergleichen Noth treue Handleistung thun, und mit fleißigen unverdrossenen Wassertragen, Löschen und Beh-

ren

ren, dem Feuer steuern, und die weiter um sich freßende Gefahr abwenden helfen, die Witt-Weiber aber, so eigene Häuser haben, sollen jemanden von ihren Gesinde an die Röhr-Kasten und Börner schicken, und daselbst Wasser zu schöpfen, bis zum Ende der Gefahr, verbleiben lassen.

§. 7.

Die Vorstädter, auch die nahe angelegene und zur Stadt gehörige, besonders die eingepfarrten Dorfschafften, so bald sie eines schädlichen Feuers in der Stadt, bey Tag und Nacht gewahr werden, sollen alsobald mit ihrem Lösch-Zeuge, und die Bauern mit ihren Pferden, der Stadt zuweylen, und an dem Thore, so der Gefahr am nechsten, aufwarten, bis dasselbe geöffnet werde; Da denn diejenigen, welche sich zu erst an dem Thore melden, eine Ergösglichkeit erhalten sollen; Es haben sich aber die Personen, so mit Lösch-Zeuge oder Pferden von denen Dorfschafften erscheinen, und zwar die, welche zunechst dem Feuer wohnen, an dem Orthe des Feuers ohne Luftenthalt zu melden, die übrigen aber auf dem Markte zu stellen, und im Fall sie zu Ablösung derer Bleicher bey denen Spritzen gewiesen werden, sich daselbst gebrauchen zu lassen.

Bev welcher Eröffnung derer Thore, soll die Wache verstärket, und auf alle und jede Aus- und Eingehende genaue Acht gegeben werden, damit niemand Verdächtiges sich hinaus oder herein schleiche.

So auch das Unglück am Tage oder Nacht, werden die Schlag-Bäume um die ganze Stadt herum, aufgemachet, und mit zwey Musqveticern zum wenigsten besetzt, damit jedermann dadurch zu Fuß und mit seinen Zug-Viehe herzu eylen könne.

§. 8.

Es sollen auch, dasern bey Nacht ein Feuer entstünde, über dasjenige Thor, so der Gefahr am nechsten, allemahl die übrigen Thore, ingleichen die Mandauische und Wasser-Pforte eröffnet werden, damit die dort herum wohnende Bleicher um so viel eher in die Stadt, und den Feuer zuweylen könnten.

Eröffnung derer Thore und Porten bey Feuers-Gefahr.

§. 9.

Diejenigen Bürger, so Pferde haben, auch die Fuhrleuthe, inn- und aufferhalb der Stadt, sollen, so bald der Sturm-

Bürger, so Pferde halten, ingleichen Markfall-Pferde,

follen Spritzen und Feuer-Geräthe eynlichst herzu bringen; ausgesetzte Ergösklichkeit dafür.

Sturmschlag geschiehet, oder ein ander Feuer-Zeichen gegeben und Lermen gemachet wird, solche anschirren lassen, und damit denen, bey dem nechsten Röhr-Kasten befindlichen Wasser-Schleiffen zuetslen, selbige an den gefährlichen Ort bringen, und mit Wasser zu führen nicht ablassen, so lange einige Gefahr verhanden, worzu auch die Fremden zu solcher Zeit in denen Gasthöfen sich aufhaltende Fuhrleute, sollen angehalten werden.

Des Rathes Pferde im Marstall werden also eintzuheilen seyn, daß etliche denen grossen Feuer-Sprizen, etliche denen Wagen, worauf die Leitern und Hacken liegen, und dann die übrigen denen Wasser-Schleiffen auf das geschwindeste zuetslen, und wann die Feuer-Sprizen und Wagen also angeführet, soll die Helffte der Pferde wieder zurück in Stall, und allda auf alle begebende Fälle, in ihren Geschirren parat gehalten werden. Weilen aber die Marstall-Pferde nicht zulänglich sind, so sollen sämtlich allhier befindliche Färber verbunden seyn, zu Anführung derer Sprizen, Leitern und Hacken, auch Wasser-Schleiffen, so fort ihre Pferde anzuwenden, und da bey dem Feuer ein zulänglicher Borrath an Sprizen verhanden wäre, die übrigen auf den Markt führen helfen, damit man benöthigten Falls ihrer daselbst habhaft werde können; Daher denn wie §. 4. Cap. II. enthalten, diejenigen, so die ersten Sprizen zum Feuer anführen, eben dasjenige zur Ergösklichkeit erhalten sollen, was im §. 6. Cap. IV. vor die erste Schleiffe ausgesetzt ist.

§. 10.

Abhaltung unnützen Gesindels, Weibes und anderer Personen bey dem Feuer.

So sollen auch gewisse Personen von der Bürgerschaft specificiret und geordnet werden, mit ihren Gewehr zu erscheinen, welche nebst zugegebener Mannschafft von allhiefiger Stadt-Wacht, so nach Maßgebung §. 4. Cap. III. sich unter dem Rathhause mit ihren Ober- und Unter-Gewehr parat finden lassen sollen, das unnütze Gesinde von Kindern, Weibes- und andern Personen, so nur zusehen, und bey dem Feuer mehr hinderlich als nützlich seyn, ab und zurücke, hingegen das dabey stehende junge Manns-Volk zum Löschen und Ketten scharff anzutreiben; Insonderheit aber sollen sie auf die, von Feuer zurück kommende Personen gute Obacht halten, und niemand unbekanntes, so Mobilien trü-

trüge, und vorgeben, daß er solche salviren wolle, passiren lassen, sondern selbige anhalten, die Mobilien ihnen aushändigen, und durch jemand bekanntes an einen sichern Orth, welcher allenfalls mit Wache zu versehen, zur Asservation bringen lassen, biß man nach gedämpfften Feuer erforschen möge, wem diese beygelegte Sachen eigentlich zuständig, und solcher Gestalt die, von dem Feuer betrübte Leute nicht noch mehr, durch böse und diebische Entwendung möchten betrübet, und um das Ihrige gebracht werden. Gestalt denn auch diejenigen, welche einen oder den andern, so bey dem Feuer etwas entwendet, angeben würden, mit einer Ergötslichkeit und Recompens bedacht, auch überdieses derer Angeber Nahmen verschwiegen werden sollen.

§. II.

Auf die *Edificia publica*, als Kirchen, Rathhaus, Schulen, und dergleichen, soll durch jedes Orths verordnete *Inspectores* sonderlich fleißige Achtung gegeben, und gute Anstalt gemacht werden, daß solche, so lange es sich leiden will, mit Wasser auf den Böden reichlich versehen seyn mögen, übrigens aber wollen wir ihnen jedesmahl nach gehaltener Raths-Chür, gewisse Personen von denen jüngsten Meistern, aus unterschiedenen Zünfften und denen Vorstädten benahmen, welche verbunden seyn sollen, sich mit behörigen Instrumentis an Aexten, Eymern, Spritzen, alsbald nach gegebenen Feuer-Zeichen, sich auf solche *Edificia publica* zu verfügen, um daselbst des Flug-Feuers wahrzunehmen, und allen Schaden und Unheil möglichst vorzubauen.

Auf denen *Edificiis publicis* soll genügender Vorrath von Wasser beständig gesetzt und aufbehalten werden.

§. 12.

Und weil die Erfahrung bezeuget, was die angeschafften Feuer-Sprizen bey entstandenen Feuers-Brünsten, vor grossen Nutzen schaffen, so sollen zu einer jedweden insonderheit gewisse Leute bestellet werden, welche damit umzugehen, und selbige, wie sichs gebühret, zu regieren, geschickt und tüchtig seyn möchten, damit widrigen Falls nicht etwan durch Unbescheidenheit solche in der grössen Noth verderbet, und zu unverwindlichen Schaden unbrauchbar gemacht werden dürfen.

Geschickte Personen zu Regierung derer Spritzen zu setzen.

§. 13.

§. 13.

Zeitige Einschlagung derer Dächer.

Solte es auch die Noth erfordern, daß man, größeres Unglück zu vermeiden, ein oder das andere Haus abdecken, oder gar einreißen müste, so soll sich dergleichen Anordnung niemand widersehen, sondern dasjenige, was ohne dieses der Flamme zum Raub bleiben müste, derselben willig entziehen lassen.

Und weil sehr viel daran gelegen, daß bald anfänglich bey aufgehenden Feuer, mit Durchschlagen Einreißen, und andern Nothwendigkeiten zum Feuer geräümet werde, damit man zum Löschen desto füglicher kommen könnte, und von Gemäuer oder Dächern, denenjenigen, so zum Löschen verordnet, nicht Schaden zugezogen werde, so sollen alle Mäurer und Zimmerleuthe, Ziegeldecker und Steinsetzer, welche nicht etwan an andere publicque Gebäude und Derthter absonderlich angewiesen sind, mit ihren Bind-Axten und Spiß-Häuten, zusamt den Gesellen, Lehr-Knechten und Handlangern, dem Feuer zueylen, und alda das Zbrige mit allen Fleiß thun und verrichten, und getreulich retten helfen; Jedoch haben sie bey dem Einschlagen und Einreißen alle Moderation zu gebrauchen, und ohne Noth nichts einzuschlagen oder einzureißen.

§. 14.

Verhaltung bey mehr als einen aufgezangenen Feuer.

Im Fall sichs auch begeben, daß durch Gottes Verhängniß mehr Feuer zu einer Zeit, und ehe das erste gelöscht, aufgehen möchten, (welches wie oben gedacht, mit mehrern Fahnen und Laternen, auch gedoppelten Sturmschlag, angedeutet werden soll,) so sollen doch diejenigen, so mit Rettung des ersten Feuers geschäftig, ohne ausdrücklichen Befehl, davon nicht ablassen, vielweniger gar davon lauffen, sondern vielmehr beständig dabey bleiben, und mit Löschen und Wehren getreulich fortfahren. Gestalten sie hiermit versichert werden, daß, wofern ihnen durch das lest entstandene Feuer, einiger Schade zugezogen würde, ihnen zur Belohnung ihres Fleißes und treuen Bestandes, befundenen Umständen nach, billige Vergmigung geschehen, und hingegen von Uns, dem Rathe, von denen, auf dem Platze und vor dem Rathhause stehenden, und zu weiterer Verordnung aufwartenden Bürgern, zum neuen Feuer nothdürfftige Mannschafft abgeschicket, und in einem

und dem andern gehörige Anordnung gemacht werden solle.

§. 15.

In denen Brau-Häusern, wie auch sonst über-
 all, wo Feuer gehalten wird, soll dasselbige, so bald ein
 Feuer beläutet wird, ausgelöschet, und nichts destowe-
 niger ein Hütter darbey gelassen, auch zu solcher Zeit
 von denen Büttnern das Pichen eingestellet werden.

Auslöschung des
 Feuers in Brau-
 Häusern.

§. 16.

Allermassen auch ferner beym Löschen ein grosses
 darauf beruhet, daß die gemachte gute Ordnungen zu
 gehöriger Execution gebracht werden, also haben wir
 die Einrichtung wohlbedächtig getroffen, daß unter Di-
 rection derer Herren Bürgermeister, auch ersten Herrn
 Stadt-Richters solches dergestalt geschehen solle, daß
 nehmlich

1) Der eine ex Collegio Consulari nebst einigen
 Ihme zugeordneten Rathsh-Personen so fort zum Feuer
 eynen, den Bauschreiber bey sich haben, die angeführten
 Spritzen an nöthigsten Orth stellen lassen, das zum Lös-
 schen herzu kommende Volck zur Resistenz anweisen,
 und was wegen Abtragung der angelegenen Dächer
 rathsam befunden werden möchte, so fort verrichten
 lassen wird.

2) Der andere Herr Bürgermeister ist vor die Con-
 servation des Rathhauses bekümmert, auf welches er
 sich sogleich, nebst einigen Rathsh-Membris und denen
 Cansley-Berwandten, mit Zuziehung des Thürstehers
 und derer Rathsh-Diener, auch übriger dahin angewie-
 sener Gewercken, begiebet. Darauf ist er die Stadt-
 Bücher, Uhrkunden, Acten und Scripturen zu salviren
 äußerst bemühet, worzu aufn Rathhause einige Couffres,
 und geflochtene Körbe jedesmahl parat stehen, wie nicht
 weniger eine Anzahl von Laternen mit Lichtern auf die
 Nachtzeit beständig aufbehalten wird. Die ihm zu-
 gegebene Zimmerhauer, Mäurer, Schlöffer, Bleicher ꝛc.
 theilet er auf die Böden ein, und trägt Sorge, daß bey
 annahender Gefahr die Trage-Spritzen und Pack-
 Leinwandten wohlgebrauchet werden. Den Gang
 zur Steuer-Stuben, daraus die Steuer-Herren die
 Baarschaften und Rechnungen zu salviren haben, hält
 er

er frey und sicher, giebt auch zugleich auf das ansehende Gewand-Haus und Schuh-Bäncke, wie auch dem Rathhaus-Thurm und Stadt-Uhr Achtung, damit durch Flug-Feuer kein Schaden entstehe.

3) Der erste Herr Stadt-Richter begiebet sich, nebst denen Ihm adjungirten Rath's-Personen, unter's Rathhaus auf die so genannte Wein-Stube, zu welchem sich der Stadt-Wachtmeister mit wenigstens 50. Mann bewehrter Mannschafft verfüget. Seine Verrichtungen gehen dahin: Acht zu haben, daß der bey'm Feuer commandirende Herr Bürgermeister mit Volckungungsam versehen sey. Zu welchem Ende sich denn alle gewisse Zimmerhauer, Bleicher, Gärtner, und das zum Löschen geschickte junge und benöthigte Volck, wie auch die, von denen nechsten Dorffschafftten herzukommende Mannschafft auf dem Marckte vor ihm stellen, und dessen fernere Anordnung von ihm erwarten soll. Desgleichen lässet er durch alle Gassen patrouilliren, die Thore visitiren, und stärker, als gewöhnlich, mit Wache besetzen, ob die Brunnen alle gezogen, und die darbey stehende Bütten mit Wasser angefüllet werden, desgleichen bey Nachtzeit die Laternen aller Orthen ausgehangen seyn, nachsehen, oder in Ermangelung dessen, solches anbefehlen, von dem Orthe, wo das Feuer ist, das unnütze Volck wegzagen, und da über Vermuthen, noch an einem andern Orthe in der Stadt, Feuer aufgienge, alsobald eine zulängliche Anzahl Mannschafft dahin abschicken, welche er mit denen vors Rathhaus angeführten übrigen Spritzen secundiret, und endlich vor den Marstall zugleich Sorge trägt; Daher auch diejenigen, so bey dem Feuer beschäftigt sind, fleißig mit ihm zu communiciren, und daselbst sich aller Assistenz zu erhohlen haben.

So wohl nun bey dieser dreysfachen Inspection die gute Absicht verhoffentlich desto gewisser zu erhalten, also wird bey Abwesenheit eines derer Herren Bürgermeister und Herrn Stadt-Richters, der ihm nechst adjungirte Rathsmann dessen Vices in allen versehen, auch übrigen ein jeglicher, die in unserer Feuer-Ordnung, und ausgestelltten Special-Instruction ihme zukommende Verrichtungen, um der ganzen Stadt und seiner eigenen Wohlfahrt willen, aufs fleißigste in Acht zu nehmen wissen.

CAPUT

CAPUT IV.

Was zu thun, wenn das Feuer durch Gottes Hülffe gedämpffet worden.



§. 1.
 Wenn nun durch Gottes Hülffe und Gnadenreichen Beystand das Feuer gelöscht, so soll unser bestalteter Bauschreiber und Wachtmeister gewisse Personen von Arbeitern und von der Stadt-Wache verordnen, so bey der Brandtstadt bleiben, daselbst wachen, und auf alles genaue Achtung geben, damit fer-ner kein Unglück noch Gefahr sich ereignen möge.

Bei der Brand-
 stelle soll Wache ge-
 halten werden.

§. 2.

So wird auch jetzt ertwehnter Bauschreiber nebst denen, zum Spritzen verordneten Personen, darauf be-
 dacht seyn, daß die grossen Feuer-Sprizen wieder abge-
 führet, die Schleiffen, Hand-Sprizen, Leitern und Ha-
 cken, ein jedes wieder an seinen gehörigen Orth gebracht,
 und so ja was davon etwa wandelbar, und schadhafft
 worden, eilends wiederum repariret, auch die Feuer-Ey-
 mer fleißig zusammen gesucht, ordentlich an Orth und
 Stelle aufgehendet, und wie sichs gebühret, alles und je-
 des in Verwahrung genommen werde; da denn wieder
 die, so einigen Feuer-Eymer diebischer Weise zu entwen-
 den sich untersehen, mit harter und nachdrücklicher
 Straffe verfahren werden soll.

Abführung derer
 Sprizen an Orth
 und Stelle, Ein-
 sammlung des Feu-
 er-Geräthes.

§. 3.

Nachgehends soll von Uns dem Rathe, Nachfrage
 gehalten und untersucht werden, ob, wie und durch
 wen das Feuer verwahrloset worden, und auskommen,
 und der Wirth, oder die Seinigen, so daran schuldig be-
 funden, mit ernstlicher Straffe angesehen werden.

Bestraffung des
 Verurtheilten, so Feuer
 verwahrloset.

§. 4.

So sollen auch die Rottmeister diejenigen Personen,
 so ihre Bürgerliche Pflicht und Christliche Schuldigkeit
 aus Augen gesetzt, bey dem Feuer, und andern Orthen,
 da sie schuldig gewesen, sich einzustellen, nicht erschienen,
 sondern ohne alle Ursache aussen blieben, mit Nahmen
 auf-

Rottmeister sol-
 len die aussen geblie-
 benen Personen zur
 Bestraffung an-
 melden.

FRye 51236

X 319 1856

28 Was zu thun, wenn das Feuer durchre.
aufzeichnen, und selbige uns zu gebührender Bestrafung
folgenden Tages übergeben.

Ergögllichkeit vor
diejenigen, so bey
dem Feuer sonder-
baren Fleiß ange-
wendet.

§. 5.
Hierentgegen sollen diejenigen, so bey Löschung des
Feuers sich vor andern gewaget, und sonderbaren Fleiß
angewendet, mit einer Ergögllichkeit und Recompens,
nach Anleitung unserer Statuten versehen werden.

Ergögllichkeit vor
diejenigen, welche
Spritzen u. Schleis-
fen mit Wasser zeit-
tig zum Feuer brin-
gen.

§. 6.
Desgleichen sollen auch die, so bey Feuers-Gefahr
ungesäumt mit den Wasser-Schleiffen und Spritzen sich
einfinden, eine Ergögllichkeit hiervor zu genießen haben,
und zwar der die erste Schleiffe bringet, einen Thaler,
der die andere, zwanzig gute Groschen, der die dritte,
sechzehn gute Groschen, der die vierdte, zwölf gute Gros-
schen, und der die fünfte zuführet, acht gute Groschen,
zum Trinck-Geld vom Rathе bekommen; welche Ergögl-
lichkeit auch denenjenigen Personen, welche die erste, an-
dere, dritte, vierdte und fünfte Spritze zum Feuer an-
führen, wie in dem §. 4. Cap. II. und §. 9. Cap. III. all-
bereit dieserhalb Fürscheidung geschehen, von uns angebey-
hen soll.

Beschädigte hin-
wiederum curiren zu
lassen und zu recom-
pensiren.

§. 7.
Solte aber jemand, welches doch Gott gnädig ver-
hüte, durch sein Wagniß, bey dergleichen Feuers-Noth
Schaden an seinem Leibe bekommen, der soll ohne sein
Entgeld, hintwiederum curiret, und ihn überdieß zu seiner
Ergögllichkeit eine Verehrung gereicht werden.

Jedoch behalten Wir Uns und unsern Nachkom-
men am Rath-Stuhl bevor, diese Unfre Ordnung in
einem oder dem andern Articul jederzeit nach Gelegen-
heit, durch weitem zeitigen Rath zu verändern, und zu
verbessern, von männiglich ungehindert.

Decretum in pleno Senatus confessu am 26. Junii
Im Jahr Christi Ein Tausend Sieben Hundert und
Ein und Vierzig.



Der Stadt
S i t t a u

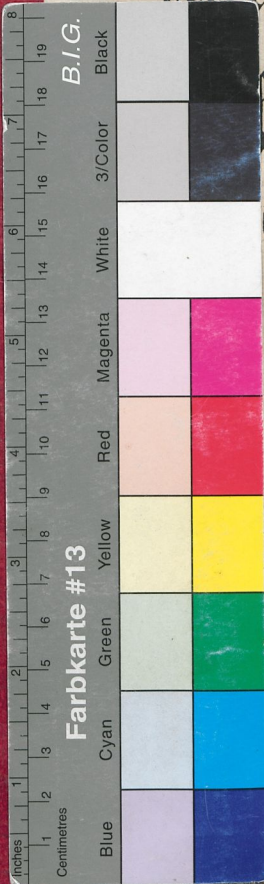
verbesserte und verneuerte

er-Ordnung

ännigliches Wissenschaft
publiciret.



Im 1758^{ten} Jahre.



Zittau, gedruckt bey Johann Gottlieb Nicolai

